

## **Feststellung des Verwaltungsrats der SwissDRG AG**

### **Abbildung von Kostenunterschieden durch die Tarifstruktur TARPSY und Schlussfolgerungen für differenzierte Preise**

Version 3.0 / 12. März 2021

#### **1 Ausgangslage**

Die Tarifstruktur TARPSY wird seit dem 1. Januar 2018 zur Finanzierung psychiatrischer und psychosomatischer Leistungen eingesetzt. Der Anwendungsbereich und die Abrechnungsregeln sind im Dokument „Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung unter TARPSY und SwissDRG“ definiert.

Das Abgeltungssystem TARPSY bildet die Betriebs- und Anlagenutzungskosten der stationär erbrachten Leistungen in schweregradabhängigen Tagespauschalen ab. Diese können um vom Verwaltungsrat festgelegte Zusatzentgelte ergänzt werden. Die medizinische Logik, das Kalkulationsverfahren und die tarifarische Anwendung folgen dem medizinischen Sachverhalt sowie den erbrachten Leistungen der Patientenfälle und tragen somit der individuellen medizinischen Fallschwere Rechnung.

#### **2 Aktuelle Situation**

Die SwissDRG AG hat den Auftrag mit den verfügbaren Leistungs- und Kostendaten alle Leistungen der Psychiatrie differenziert abzubilden und die Bewertung dieser Leistungen zu aktualisieren. Dabei folgt sie:

- den gesetzlichen Vorgaben,
- einer definierten und transparenten Kalkulationsmethode,
- den Zielvorgaben der Tarifpartner sowie der Kantone und
- der vom Verwaltungsrat vorgegebenen Leitlinien zur Produktentwicklung.

Die SwissDRG AG publiziert nach Vorgaben des Verwaltungsrates die Merkmale der neuen Tarifstruktur und erläutert für jede neue Version die erreichte Abbildung einzelner Leistungsbereiche. Zu diesem Zweck wird für jede neue Version unter anderem eine Systempräsentation durchgeführt und deren Inhalte öffentlich zur Verfügung gestellt.

Regionale oder strukturelle Faktoren der einzelnen Spitäler bzw. Abteilungen eines Spitals sind in der Tarifstruktur bewusst nicht abgebildet.

#### **3 Geordnete Anwendung im Rahmen der Spitalfinanzierung**

Als Teil eines schweizweit einheitlichen Tarifsystems wird zur Tarifstruktur TARPSY in individuellen Tarifverhandlungen eine Tagespauschale (Basistagespreis) zwischen Leistungserbringern und Versicherern ausgehandelt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass mit der Tarifstruktur TARPSY, selbst bei korrekter Trennung der OKP-Kosten von Nicht-OKP-Kosten, nicht alle Kostenunterschiede zwischen den Spitälern erklärt werden können.

Diese Kostenunterschiede können in den Tarifverhandlungen mittels einer Preisdifferenzierung aufgefangen werden. Eine Preisdifferenzierung kann Zuschläge oder Abschläge auf eine

wirtschaftliche Vergleichsgrösse (Benchmarkwert) bedeuten. Davon abzugrenzen sind Kostenunterschiede aufgrund unterschiedlicher Effizienz der Spitäler. Relevant sind nur Mehr- oder Minderbelastungen der Spitäler gegenüber dem Benchmarkwert. Folgende Sachverhalte sind zu berücksichtigen:

### 3.1 Güte der Gruppierung

Die SwissDRG AG publiziert im Rahmen der Systempräsentation jeder neu entwickelten Tarifversion spezifische Merkmale und differenzierte statistische Kennzahlen nach Vorgaben des Verwaltungsrates. Dabei werden zur Beurteilung einer Tarifversion relevante Kennzahlen zur Systemgüte (z.B. Zusammenhang zwischen Kosten und Vergütung auf Fallebene als  $R^2$ ) und Abbildungsgenauigkeit (z.B. Deckungsgrad mit hypothetischer Einheitsbaserate) publiziert. Die so generell verfügbaren Informationen sollen eine geordnete Anwendung von TARPSY unterstützen.

### 3.2 Betriebsvergleiche

Die Tarifstruktur TARPSY lässt grundsätzlich Betriebsvergleiche unabhängig von der Spitaltypologie zu. Allerdings ist wie oben erwähnt zu berücksichtigen, dass die Tarifstruktur nicht alle Kostenunterschiede zwischen den Spitälern abbilden kann. Im Vergleich zur Anwendung des Fallpauschalensystems SwissDRG ist zu beachten, dass die Verweildauer direkten Einfluss auf die Gesamtvergütung eines Falles nimmt

### 3.3 Grenzen der Tarifstruktur

Folgende Kostenunterschiede werden durch die Tarifstruktur TARPSY nicht abgebildet:

- regional bedingte Unterschiede (z.B. Lohn- und Lohnnebenkosten),
- spezifische Unterschiede in den Infrastrukturkosten (Gebäudewerte, Landwerte, Abschreibungen, Zinsen, Mieten),
- Unterschiede in den Versorgungsstrukturen,
- Spital- und Klinikindividuelle Strukturmerkmale (z.B. forensische Abteilungen),
- weitere Kostenunterschiede gemäss Rechtsprechung (u.a. des Bundesverwaltungsgerichts).

## 4 **Zukünftige Entwicklung der Tarifstruktur TARPSY**

Die SwissDRG AG wird die Tarifstruktur TARPSY im Sinne eines lernenden Systems laufend weiterentwickeln. Dies mit dem Ziel, Leistungen differenzierter in der Tarifstruktur darzustellen und Unterschiede zwischen den Versorgungsniveaus (Akutkliniken, Spezialkliniken, Suchtkliniken, kinder- und jugendpsychiatrische Abteilungen und Kliniken) und im Patientenmix (besondere Fallschwere, besondere Therapiekonzepte insbesondere bei starker Fremd- oder Selbstgefährdung, etc.) möglichst gut abzubilden. Dabei folgt die SwissDRG AG den Leitlinien zur Produktentwicklung vom 22. März 2019.

Zur Abbildung leistungs- bzw. personalintensiver Therapieverfahren wird die Prozedurenklassifikation CHOP unter Aufsicht des BFS weiterentwickelt. Dadurch soll der Leistungsbezug gestärkt und die Kostenaufklärung verbessert werden. Es ist die Pflicht der Leistungserbringer,

die notwendigen Kosten- und Leistungsdaten gemäss definierter Datenqualität gegenüber der SwissDRG AG transparent und separat auszuweisen. Es ist Aufgabe der SwissDRG AG die erforderlichen Daten für die Tarifstrukturweiterentwicklung zu definieren und einzufordern. Eine mangelhafte Datenqualität der Spitäler, aufgrund derer die Abbildungsgenauigkeit der Tarifstruktur leidet, darf keinen Anlass zur Preisdifferenzierung bilden.

Die SwissDRG AG beantwortet Anfragen, sofern sowohl Leistungserbringer als auch Kostenträger Kenntnis von der Anfrage haben. Die SwissDRG AG stellt die Analysen beiden Seiten zur Verfügung. Sie gibt Auskünfte zu einzelnen Variablen oder Faktoren, die bewusst nicht in der Tarifstruktur berücksichtigt und deshalb in den Tarifverhandlungen zu adressieren sind, sofern es sich um Pflichtleistungen handelt.

## **5 Status des Dokuments**

Version 3.0 verabschiedet vom Verwaltungsrat der SwissDRG AG am 12.03.2021.